

### Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,  
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse  
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf

dem BKK-Landesverband NORDWEST  
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen

der IKK classic  
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster

der Knappschaft  
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum

den Ersatzkassen

- BARMER GEK, Berlin
- Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
- DAK-Gesundheit, Hamburg
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH, Hannover
- HEK - Hanseatische Krankenkasse, Hamburg
- hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis  
gem. § 212 Abs. 5 S.6 SGB V:  
Verband der Ersatzkassen e. V., (vdek),  
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung NRW

### über das Arznei- und Verbandmittel- ausgabenvolumen für das Kalenderjahr 2014

#### § 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch gemeinsames, ergebnisorientiertes Handeln der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der nordrheinischen Landesverbände der Krankenkassen sowie der Ersatzkassen auf eine sowohl bedarfsgerechte und wirtschaftliche als auch qualitätsgesicherte Arzneimittelversorgung hinzuwirken, die sich an den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und an den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen/Gemeinsamer Bundesausschuss orientiert.

#### § 2 Ausgabenvolumen für Arznei- und Verbandmittel

Unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V wird das Ausgabenvolumen für das Kalenderjahr 2014 abschließend auf den Betrag von

EUR  
**3.615.000.000,00**

festgelegt.

#### § 3 Gemeinsame Arbeitsgruppe

- (1) Die kontinuierliche Begleitung dieser Vereinbarung obliegt der von den Vertragspartnern gebildeten und paritätisch besetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese beobachtet zeitnah die Ausgabenentwicklung und schlägt situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens nach § 1 sowie zur Erreichung der nach § 4 vereinbarten Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele vor.
- (2) Zu den nach Absatz 1 genannten Maßnahmen zählen insbesondere die Information der Vertragsärzte über den Ausschöpfungsgrad des nach § 2 vereinbarten Ausgabenvolumens sowie die Information der Vertragsärzte über den Zielerreichungsgrad bzw. die Zielabweichung entsprechend der in § 4 vereinbarten Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele.

#### § 4 Zielvereinbarung

- (1) Um eine nach gemeinsamer Beurteilung qualifizierte und wirtschaftliche Arznei- und Verbandmittelversorgung im Kalenderjahr 2014 zu erreichen, verweisen die Vereinbarungspartner u. a. auf die Rahmenempfehlungen nach § 84 Abs. 7 SGB V (Arzneimittel) des GKV-Spitzenverbandes und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für das Jahr 2014 sowie auf die Marktübersicht „Pharmakologisch-therapeutisch vergleichbare Arzneimittel zu Analogpräparaten“.

- (2) Die Vereinbarungspartner legen die nachfolgenden arztbezogenen individuellen Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele fest:

### Generika

Erreichung oder Überschreitung des durch den jeweiligen Vertragsarzt verursachten arztgruppenbezogenen Versorgungsanteils (Zielwert) der generikafähigen Verordnungen am Gesamtfertigarzneimittelmarkt für das Kalenderjahr 2014 gemäß nachfolgender Tabelle. Gleichzeitig sollen nach Möglichkeit Generika aus dem unteren Preissegment des jeweiligen Wirkstoffmarktes genutzt und dabei von Krankenkassen geschlossene Rabattverträge mit Generika-Anbietern berücksichtigt werden.

Arztgruppe (Fachruppenschlüssel)	prozentualer Zielwert des jeweiligen der Arztgruppe zuzurechnenden Vertragsarztes, Verordnungen* generikafähiger Arzneimittel am Gesamtfertigarzneimittelmarkt
Allgemeinmediziner	90,5%
Anästhesisten	82,5%
Augenärzte	70,0%
Chirurgen	85,0%
Gynäkologen	78,5%
HNO-Ärzte	85,5%
Hausärztliche Internisten	90,5%
Hautärzte	73,5%
Fachärztliche Internisten	73,5%
Kinderärzte	84,0%
Nervenärzte/Neurologen	89,5%
Orthopäden	91,0%
Psychotherapeuten/Psychiater	90,0%
Urologen	86,0%

\* Packungen

Soweit sonstige Arztgruppen ihr Richtgrößenvolumen - auch unterjährig - überschreiten, werden mit den hiervon betroffenen Vertragsärzten individuelle, ggf. von den in § 4 Abs. 2 genannten Zielfeldern abweichende Zielwerte vereinbart.

### Me-too-Präparate

Einhaltung oder Unterschreitung des durch den jeweiligen Vertragsarzt verursachten arztgruppenbezogenen Ordnungsanteils (Zielwert) des Bruttoumsatzes der Me-too-Präparate ohne relevanten höheren therapeutischen Nutzen, aber mit höheren

Kosten, am Gesamtmarkt für das Kalenderjahr gemäß nachfolgender Tabelle:

Arztgruppe	prozentualer Zielwert des jeweiligen der Arztgruppe zuzurechnenden Vertragsarztes Bruttoumsatz Me-too-Präparate ohne relevanten höheren therapeutischen Nutzen, aber mit höheren Kosten am Gesamtmarkt
Allgemeinmediziner	3,9%
Augenärzte	1,5%
Gynäkologen	1,8%
HNO-Ärzte	3,5%
Hausärztliche Internisten	3,9%
Hautärzte	1,8%
Fachärztliche Internisten	3,9%
Kinderärzte	1,0%
Nervenärzte/Neurologen	8,0%
Urologen	1,5%

Soweit sonstige Arztgruppen ihr Richtgrößenvolumen - auch unterjährig - überschreiten, werden mit den hiervon betroffenen Vertragsärzten individuelle, ggf. von den in § 4 Abs. 2 genannten Zielfeldern abweichende Zielwerte vereinbart.

### Blutzuckerteststreifen/Blutzuckertestgeräte

Bei der Verordnung von Blutzuckerteststreifen/ Blutzuckertestgeräten erwarten die Vereinbarungspartner im Hinblick auf die wirtschaftliche Versorgung der Versicherten entsprechend § 12 SGB V

- die einmalige Verordnung des medizinisch notwendigen Gesamtquartalsbedarfs an Blutzuckerteststreifen (Ausnahme: medizinische Gründe). Hinsichtlich des medizinisch notwendigen Quartalsbedarfs an Blutzuckerteststreifen wird auf die Empfehlungen der Vereinbarungspartner in Anlage E zur Richtgrößenvereinbarung für das Kalenderjahr 2014 verwiesen.
- die Verordnung von Blutzuckertestgeräten, bei denen in der Folge die Ausgaben für 50 Blutzuckerteststreifen, soweit diese durch eine Apotheke abgegeben werden, den Betrag in Höhe von 27,19 Euro brutto nicht überschreiten. Dies gilt gleichermaßen für im Rahmen von Diabetikerschulungen kostenfrei an Versicherte abgegebene Blutzuckertestgeräte.

Andere Versorgungsmodelle, mit denen wirtschaftliche Preise für Blutzuckerteststreifen unterhalb des vorgenannten Preises realisiert werden, sind durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

## Amtliche Bekanntmachungen

### DDD-Quotenziele

Erreichung oder Überschreitung einer Mindestquote auf Basis der definierten Tagesdosen (DDD) in den nachfolgend genannten Facharztgruppen für die angeführten Wirkstoffgruppen:

#### a) Allgemeinärzte und hausärztliche Internisten

Allgemeinmediziner/Hausärztliche Internisten	
Arzneistoffgruppe	DDD-Zielquote
Lipidsenker inkl. Kombinationen, Anteil Simvastatin (mono), Pravastatin (mono), Atorvastatin (mono)	mindestens 87,0%
Antidiabetika ohne Insulin, Anteil Metformin	mindestens 49,0%
systemisch anzuwendende Antibiotika, Anteil generikafähiger Markt	mindestens 95,0%
Wirkstoffe mit Angriffspunkt Renin-Angiotensin-System, Anteil generikafähiger Markt	mindestens 80,0%
Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe B, A2	mindestens 14,4% (Anzahl der Packungen)

#### b) Anästhesisten

Anästhesisten	
Arzneistoffgruppe	DDD-Zielquote
Opioide, Anteil generikafähiger Markt	mindestens 78,0%
Btm-pflichtige Opioide, Anteil nicht transdermal applizierte Opioide	mindestens 70,0%

#### c) Augenärzte

Augenärzte	
Arzneistoffgruppe	DDD-Zielquote
Glaukomtherapeutika, Anteil generikafähiger Markt	mindestens 49,0%

#### d) Chirurgen

Chirurgen	
Arzneistoffgruppe	DDD-Zielquote
systemisch anzuwendende Antibiotika, Anteil generikafähiger Markt	mindestens 95,0%

#### Chirurgen

Arzneistoffgruppe	DDD-Zielquote
Opioide, Anteil generikafähiger Markt	mindestens 78,0%
Btm-pflichtige Opioide, Anteil nicht transdermal applizierte Opioide	mindestens 70,0%

#### e) Fachärztliche Internisten

Fachärztliche Internisten	
Arzneistoffgruppe	DDD-Zielquote
Lipidsenker inkl. Kombinationen, Anteil Simvastatin (mono), Pravastatin (mono), Atorvastatin (mono)	mindestens 78,0%
Antidiabetika ohne Insulin, Anteil Metformin	mindestens 41,0%
Wirkstoffe mit Angriffspunkt Renin-Angiotensin-System, Anteil generikafähiger Markt	mindestens 70,0%
Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe B, A2	mindestens 14,4% (Anzahl der Packungen)
nur für Nephrologen	
Erythropoietin, Anteil Biosimilars	mindestens 45,0%

#### f) Gynäkologen

Gynäkologen	
Arzneistoffgruppe	DDD-Zielquote
systemisch anzuwendende Antibiotika, Anteil generikafähiger Markt	mindestens 95,0%

#### g) HNO-Ärzte

HNO-Ärzte	
Arzneistoffgruppe	DDD-Zielquote
systemisch anzuwendende Antibiotika, Anteil generikafähiger Markt	mindestens 95,0%

### h) Kinderärzte

Kinderärzte	
Arzneistoffgruppe	DDD-Zielquote
systemisch anzuwendende Antibiotika, Anteil generikafähiger Markt	mindestens 95,0%

### i) Orthopäden

Orthopäden	
Arzneistoffgruppe	DDD-Zielquote
Bisphosphonate zur Osteoporosetherapie inkl. Kombinationen, Anteil Alendronat/Risedronat (inkl. Kombinationen)	mindestens 58,0%
Opioide, Anteil generikafähiger Markt	mindestens 84,0%
Btm-pflichtige Opioide, Anteil nicht transdermal applizierte Opioide	mindestens 65,0%

### j) Urologen

Urologen	
Arzneistoffgruppe	DDD-Zielquote
alpha-Rezeptorenblocker, Anteil Tamsulosin	mindestens 80,0%
systemisch anzuwendende Antibiotika, Anteil generikafähiger Markt	mindestens 90,0%
Urospasmolytika, Anteil generikafähiger Markt	mindestens 45,0%

Die Zuordnung zu den Fachgruppen erfolgt auf Grundlage der Fachgruppencodierungen in Anlage 2 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 75 Absatz 7 SGB V zur Vergabe der Arzt- und Betriebsstättennummern, zweiteiliger Arztgruppenschlüssel (Ziffern 8-9 der LANR).

Die Vereinbarungspartner stimmen überein, dass insbesondere im Bereich der individuell anerkannten Praxisbesonderheiten die vereinbarten Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele von großer Bedeutung sind und insofern im Rahmen der Prüfungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Ordnungsweise Berücksichtigung finden.

### § 5

#### Maßnahmen zur Zielerreichung

(1) Die nordrheinischen Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen verpflichten sich

- zur Unterrichtung der Versicherten über den Abschluss dieser Vereinbarung und Ergreifung von Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz der in dieser Vereinbarung formulierten Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele
- zur Unterstützung des Arztes, im Einzelfall bei Umstellung auf eine wirtschaftlichere Ordnungsweise, durch Information und Beratung der Versicherten. In diesem Zusammenhang soll darauf hingewirkt werden, dass über die Inhalte dieser Vereinbarung informierte Mitarbeiter der einzelnen Krankenkassen geschlossen mit den Vertragsärzten gegenüber den Versicherten auftreten
- auf die Einhaltung des § 115 c SGB V (Wirkstoffangabe bei Entlassungsverordnungen) durch die Krankenhäuser hinzuwirken. Dies ist ggf. im Rahmen der Vertragsgestaltungen mit den Krankenhäusern und/oder aufgrund von Hinweisen der KV Nordrhein im Einzelfall durch geeignete Intervention sicherzustellen
- zur Erstellung einer Markt- und Preisübersicht zur wirtschaftlichen Verordnung von Blutzuckerteststreifen und -testgeräten.

(2) Die KV Nordrhein verpflichtet sich zur

- Unterrichtung der Vertragsärzte über den Abschluss und die Bedeutung dieser Vereinbarung sowie die Notwendigkeit der Veränderung des Ordnungsverhaltens der Vertragsärzte in Nordrhein
- Quartalsweisen Weiterleitung einer Auswertung der zusammengeführten Frühinformationsstrukturdaten (GAmSi) bzw. der arztindividuellen Arzneimittelrendmeldung (GAmSi-Arzt) an die Vertragsärzte mit Hinweisen zu einer wirtschaftlichen Ordnungsweise
- Quartalsweisen Weiterleitung einer zeitnahen arztindividuellen Auswertung der Quoten nach § 4 Abs. 2
- Weiterleitung der durch die gemeinsame Arbeitsgruppe (§ 3) vorgeschlagenen Maßnahmen und Informationen sowie der Markt- und Preisübersicht zur wirtschaftlichen Verordnung von Blutzuckerteststreifen und -testgeräten an die Vertragsärzte
- gezielten Information an Vertragsärzte über die therapeutische Bewertung einzelner Arzneimittel und zur Substitution bestimmter Arzneimittelgruppen durch nicht medikamentöse Maßnahmen oder andere Arzneimittel
- Information der nordrheinischen Landesverbände der Krankenkassen bzw. der Ersatzkassen über Krankenhäuser

ser, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 115 c SGB V nicht nachkommen, soweit die KV Nordrhein hierüber Kenntnis erlangt.

Die KV Nordrhein und die nordrheinischen Landesverbände der Krankenkassen bzw. die Ersatzkassen beauftragen die „Zentrale Stelle Pharmakotherapie“ mit der Arzneimittelberatung der nordrheinischen Vertragsärzte insbesondere in Bezug auf

- den Umgang mit Spezialpräparaten hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und strenger Indikationsstellung – auch unter Einbeziehung externen Sachverständigen –
- wirkstoffbezogene Verordnungsmengen bei Standardtherapien sowie Qualitätsindikatoren in der Therapie (z. B. Anteil suchtfördernder Arzneimittel, Anteil nicht geeigneter Arzneimittel für ältere Menschen)
- den wirtschaftlichen und indikationsgerechten Umgang mit den in § 4 Abs.2 genannten Arzneimitteln bzw. Wirkstoffgruppen

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass Vertragsärzte, die die genannten Aufgreifkriterien für eine Pharmakotherapieberatung erfüllen, ein verpflichtendes Beratungsgespräch erhalten. Die KV Nordrhein und die nordrheinischen Verbände und die Ersatzkassen stellen einen gemeinsamen Prüfantrag, sofern erkennbar ist, dass die festgelegten Beratungsziele nicht erreicht werden. Dies gilt auch für Vertragsärzte, die ein Beratungsgespräch verweigern.

### § 6

#### Bewertung, Zielerreichungsanalyse

Die Vereinbarungspartner stellen nach Vornahme der Bewertung nach § 84 Abs. 3 SGB V gemeinsam fest, ob das vereinbarte Ausgabenvolumen nach § 2 eingehalten und die Ziele nach § 4 erreicht wurden. Gleichzeitig prüfen die Vereinbarungspartner, welche Konsequenzen aus den im Rahmen der Bewertung gewonnenen Erkenntnissen für die künftige Arzneimittelausgabensteuerung und Arzneimittelversorgung zu ziehen sind.

### § 7

#### Folgen der Einhaltung aller Zielwerte

- (1) Hält ein Vertragsarzt sowohl die Generikaquote als auch die Me-too-Quote ein und werden von ihm auch sämtliche, ihn betreffende DDD-Quotenziele erfüllt, so gilt er hinsichtlich seines Ordnungsverhaltens weder als auffällig, noch wird von einem normabweichenden Verhalten ausgegangen, sodass insofern eine Wirtschaftlichkeitsprüfung grundsätzlich nicht mehr durchgeführt wird. § 106 SGB V, insbesondere die Regelung in Absatz 2 S. 7, bleibt unberührt.

- (2) Ausnahmsweise wird eine Prüfung dann durchgeführt, wenn begründete Zweifel bestehen, dass durch die Einhaltung der Zielwerte die Wirtschaftlichkeit als belegt angesehen werden kann.

### § 8

#### Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Zielwerte

Hält ein Vertragsarzt die nachfolgend in der Übersicht angeführte Anzahl der für seine Fachgruppe vereinbarten Ziele nicht ein, so erhält dieser spätestens acht Wochen nach Ende des Quartals, in dem er seine Zielwerte verfehlt hat, ein Angebot zur Teilnahme an einer Pharmakotherapieberatung. Dabei ist dem Vertragsarzt Gelegenheit zu geben, die Gründe der Nichtzielerreichung zu erläutern.

Zahl der insgesamt für die Fachgruppe vereinbarten Ziele	Mindestzahl der nicht erreichten Ziele für Angebot Pharmakotherapieberatung
ein Ziel	ein Ziel
zwei Ziele	ein Ziel
drei Ziele	ein Ziel
vier Ziele	ein Ziel
fünf Ziele	zwei Ziele
sechs Ziele	zwei Ziele
sieben Ziele	zwei Ziele

Nimmt ein Vertragsarzt das Angebot zur Pharmakotherapieberatung nicht wahr oder ist nach Ablauf eines weiteren Quartals eine Zielerreichung nicht feststellbar, so stellen die Partner dieser Vereinbarung einen gemeinsamen Prüfantrag gemäß § 11 Absatz 1 e) in Verbindung mit § 16 der Prüfvereinbarung.

### § 9

#### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke dieser Vereinbarung offenbar werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Vielmehr sind die Vereinbarungspartner in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entgegenkommt.
- (2) Soweit durch gesetzgeberische Maßnahmen für das Kalenderjahr 2014 Sachverhalte eintreten, die die Arzneimittelausgaben beeinflussen, wird dieses bei der Vereinbarung über das Arznei- und Verbandmittelvolumen 2015 angemessen berücksichtigt.

(3) Die Vereinbarungspartner stimmen weiterhin überein, dass die Ausgaben für Arznei- und Verbandmittel durch Einrichtungen nach § 116 b SGB V pauschal mit einem Betrag in Höhe von 30.711.649,84 EURO berücksichtigt sind. Wird dieser Betrag im Kalenderjahr 2014 unter- oder überschritten, so wird die Höhe des Ausgabenvolumens 2014 für Arznei- und Verbandmittel um die Differenz aus dem o. g. Betrag und den tatsächlich ermittelten Ausgaben für Verordnungen nach § 116b SGB V bereinigt. Die nordrheinischen Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen weisen die Kosten nach Satz 1 gesondert aus.

### § 10

#### Laufzeit, Anschlussvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014. Die Vereinbarungspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass eine Veröffentlichung dieser Vereinbarung vor dem 31.12.2014 erfolgt.

Düsseldorf, Essen, Münster, Bochum, Dresden, den 31.05.2014

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff  
Vorsitzender des Vorstandes

Bernd Brautmeier  
Vorstand

AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse  
Günter Wältermann  
Vorsitzender des Vorstandes

BKK-Landesverband  
NORDWEST  
Dr. Dirk Janssen  
Vorstandsbevollmächtigter

IKK classic  
Andreas Woggon  
Geschäftsbereichsleiter  
Vertragspartner Nordrhein

Knappschaft Bochum  
Die Geschäftsführung  
Bettina am Orde  
Direktorin

Sozialversicherung für  
Landwirtschaft  
Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Verband der Ersatzkassen e.V.  
Dirk Ruiss  
Leiter der Landesvertretung NRW

## Vereinbarung

zwischen

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse  
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf

dem BKK-Landesverband NORDWEST  
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen

der IKK classic  
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster

der Knappschaft  
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum

den Ersatzkassen

- BARMER GEK, Berlin
- Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
- DAK-Gesundheit, Hamburg
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH, Hannover
- HEK - Hanseatische Krankenkasse, Hamburg
- hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis  
gem. § 212 Abs. 5 S.6 SGB V:  
Verband der Ersatzkassen e. V., (vdek),  
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung NRW

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein  
Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf  
vertreten durch den Vorstand  
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

über

## Richtgrößen für Arznei- und Verbandmittel 2014

### Richtgrößen für Arznei- und Verbandmittel und Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Überschreitung der Richtgrößen

Die **Anlage 2** zur Prüfvereinbarung erhält mit Wirkung vom 01.01.2014 folgende Fassung:

#### § 1

##### Ermittlung der Richtgrößen für Arznei- und Verbandmittel

- (1) Zur Ermittlung des Richtgrößenvolumens 2014 wird das Richtgrößenvolumen 2013 gemäß der Rahmenvorgabe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 84 Absatz 7 SGB V (Arzneimittel für das Jahr 2014 vom 26.09.2013) unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung angepasst.
- (2) Die Berechnungsergebnisse bilden die Richtgrößen gemäß Anlage B.